



VERFÜGUNG

vom 16. April 2009

Regensdorf. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung Zonengrenze im Bereich Rooswiese)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1374 vom 17. Mai 1995 hat der Regierungsrat die letzte Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung Regensdorf genehmigt. Seither wurden von der Baudirektion verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 18. Dezember 2008 (BDV Nr. 143/2008). Die Gemeindeversammlung Regensdorf hat am 15. Dezember 2008 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend eine Änderung der Zonengrenze im Bereich Rooswiese festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Februar 2009 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 26. Januar 2009 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 2. April 2009 ersucht die Gemeinde Regensdorf um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Änderung des Zonenplans werden die Zonengrenzen im Bereich der bestehenden Freizeitanlage Rooswiese den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Östlich der Anlage wird ein Teil der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W 2.5 umgezont. Im Sinne eines flächengleichen Abtauschs wird südlich der Anlage ein Teil der Wohnzone der Zone für öffentliche Bauten und Anlage zugewiesen.

Die Akten bestehend aus einem Ausschnitt aus dem Zonenplan und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV inkl. des Berichts über die Einwendungen sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Regensdorf am 15. Dezember 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Anpassung der Zonengrenze im Bereich Rooswiese) wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Regensdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Gemeinde Regensdorf (unter Beilage von fünf Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2009
090359/Oth/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

M. Stehler